

Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Stand: 01.01.2026

Version: 2.3

Präambel.....	3
1. Grundsätzliches.....	3
2. Datenübermittlungsgrundsätze.....	4
3. Verfahren bei den Unternehmern	5
3.1 Zugang zum Verfahren.....	5
3.2 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei	9
3.2.1 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	10
3.2.2 Besonderheiten der Datenübermittlung im Vorverfahren	11
3.2.3 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften Datensätzen.....	12
3.2.4 Stornierungen.....	13
3.3 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises	14
3.3.1 Meldetatbestände.....	14
3.3.2 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften elektronischen Lohnnachweisen	21
3.3.3 Stornierungen.....	21
4. Verfahren bei der Datenannahmestelle der DGUV	23
4.1 Datenannahmestelle und Stammdatendatei	23
4.2 Stammdatendienst	23
4.2.1 Annahme des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten).....	23
4.2.2 Prüfung des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten).....	24
4.2.3 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)	24
4.2.4 Übermittlung des DSSD (Datensatz Stammdaten)	26
4.3 Elektronischer Lohnnachweis.....	31
4.3.1 Prüfung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis).....	31
4.3.2 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis).....	32
4.3.3 Weiterleitung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)	32
5. Verfahren bei den UV-Trägern	32
5.1 Befüllung der Stammdatendatei	33
5.2 Verarbeitung der elektronischen Lohnnachweise	33
5.3 Besonderheiten im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	33
6. Abkürzungsverzeichnis.....	34
7. Versionshistorie.....	38

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigeegründe im UV-Meldeverfahren
- 2 Datensatz elektronischer Lohnnachweis mit Fehlerprüfungen
- 3 Datensatz Abfrage Stammdaten mit Fehlerprüfungen
- 4 Datensatz Stammdaten
- 5 Kommunikationsdatensätze mit Fehlerprüfungen
- 6 Fehlerkatalog mit Fehlerbeschreibungen
- 7 teilnehmende Unfallversicherungsträger
- 8 nicht teilnehmende Unfallversicherungsträger

Diese Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren ergänzt die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Verfahrensbeschreibung wird regelmäßig überprüft und angepasst.

1. Grundsätzliches

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) wurde die Vorschrift des § 165 Abs. 1 SGB VII, wonach die Unternehmer zum Lohnnachweis verpflichtet sind, mit Wirkung vom 01.01.2017 neu gefasst und gleichzeitig die Übermittlung der Daten im Lohnnachweisverfahren durch Einfügung der §§ 99 bis 103 SGB IV näher geregelt.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren, den Inhalt des elektronischen Lohnnachweises, die Funktionsweise des Stammdatendienstes und die Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren in den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV festgelegt.

Grundsätzlich erstreckt sich die gesetzliche Verpflichtung der Unternehmer zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises auf die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden der uv-meldepflichtigen Personen. Darüber hinaus werden auch die anderen gesetzlich zugelassenen Maßstäbe (Zahl der Versicherten, Einwohnerzahl), nach denen sich die Höhe der Beiträge für die uv-meldepflichtigen Personen richten kann, vom UV-Meldeverfahren erfasst. Mit dem am 16.11.2016 veröffentlichten 6. SGB IV-ÄndG sind im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen Ausnahmeregelungen für Privathaushalte und die Beitragsberechnung nach Einwohnerzahlen geschaffen worden. Nicht einbezogen in das neue UV-Meldeverfahren sind zudem Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Feuerwehrunfallkassen formell angehören sowie Unternehmen der Unfallversicherungsträger.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wurde durch die Einführung des § 136a SGB VII die gesetzliche Grundlage für ein neues Ordnungskennzeichen in der gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen. Zum 1. Januar 2023 erhielten die Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bundesweit einheitliche Unternehmensnummern. Diese lösen die bisherigen trägerspezifischen Mitgliedsnummern als Ordnungskennzeichen ab.

Nachfolgend werden das technische Verfahren und die fachlichen Inhalte der Datensätze mit ihren Datenbausteinen näher beschrieben. Dabei ist die Darstellung nach den am Verfahren Beteiligten, d.h. den Unternehmern, der DGUV und den Unfallversicherungsträgern, gegliedert. Vorangestellt ist eine Beschreibung der Datenübermittlungsgrundsätze. Die Verfahrensbeschreibung wird in den Anlagen ergänzt durch die Fehlerbeschreibungen sowie eine abschließende Auflistung der aktuell gültigen Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger.

2. Datenübermittlungsgrundsätze

Die Teilnahme an der Datenübermittlung an die gesetzliche Unfallversicherung erfordert die gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen. Voraussetzung ist dabei insbesondere, dass die Lohnnachweisdaten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

Die unter Nutzung des GKV-Kommunikationsservers an die Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger (UV-DAV) zu übermittelnden Fachdatensätze werden im Sinne der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV in die Kommunikationsdatensätze, bestehend aus Vorlaufdatensatz (VOSZ), Datensatz Kommunikation (DSKO) und Nachlaufdatensatz (NCSZ), eingebettet. Die technischen Voraussetzungen, die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV definiert werden, bilden die Grundlage für das UV-Meldeverfahren.

Die fachlichen Datensätze sind entsprechend der Anlagen zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV aufzubauen. Diese sind für die Anfrage des Unternehmers oder seines Beauftragten hinsichtlich der Stammdaten der Datensatz „Abfrage Stammdaten“ (DSAS), für die Antwort der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung darauf der Datensatz „Stammdaten“ (DSSD) und für die Meldung des Lohnnachweises der Datensatz „Elektronischer Lohnnachweis“ (DSLN).

Um die versendeten Datensätze im Verfahren über den Kommunikationsserver jeweils den richtigen Adressaten eindeutig zuordnen zu können, werden folgende Kennzeichen verwendet:

Datensatz	Verfahrenskennungen (Datei)	Verfahrensmerkmale (VOSZ u. NCSZ)	Verfahren (DSKO u. Nutzdatensätze)
DSAS	UVS	UNUVS	UVSDD
DSSD	UVU	UVTUN	UVSDD
DSLN	UVL	UNUVL	UVELN

Im UV-Meldeverfahren werden die Datensätze an die Betriebsnummer der UV-DAV adressiert. Diese lautet 95783331.

3. Verfahren bei den Unternehmern

3.1 Zugang zum Verfahren

Die Teilnahme am UV-Meldeverfahren ist nur über ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine zertifizierte Ausfüllhilfe möglich. Die Zertifikate werden durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) auf Antrag und nach erfolgreicher Systemuntersuchung vergeben.

Sofern ein Unternehmen oder seine Beauftragten ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm nutzen, sind im Rahmen der Rückrechnungstiefe alle Meldungen aus dem Programm zu erzeugen und innerhalb von einer Woche zu übermitteln.

Das UV-Meldeverfahren besteht aus mehreren Prozessschritten, die mit dem Abruf der Stammdaten initiiert werden. Hierfür sind die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV), die Unternehmensnummer (UNR.S) und das persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) als Zugangsvoraussetzung notwendig. Die Kombination der Daten aus den Feldern BBNRUV – UNR.S – PIN bilden die Zugangsdaten zum UV-Meldeverfahren und kennzeichnen das Beitragskonto beim UV-Träger. Diese Zugangsdaten werden dem Unternehmer von seinem zuständigen Unfallversicherungsträger schriftlich mitgeteilt und sind für die Zukunft in der Weise geeignet aufzubewahren, dass Unberechtigten die Kenntnisnahme und regelwidrige Verwendung nicht ermöglicht wird.

Zusätzlich sind für eine Identifikation der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle die Betriebsnummern des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (meldende Stelle) und der Abrechnungsstelle sowie die durch die DGUV vergebene laufende Nummer für die Kombination dieser beiden Betriebsnummern erforderlich. Zu einem Unternehmen kann es mehrere meldende/die Abrechnung durchführende Stellen geben. Für einen vollständigen Meldevorgang ist nur eine Art der Übermittlung (entweder zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm oder zertifizierte Ausfüllhilfe) zulässig.

Jede im UV-Meldeverfahren abgegebene Meldung bezieht sich immer nur jeweils auf ein Meldejahr.

BBNRUV (Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers)

Datensatz¹	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	382-396	015	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
DSSD	363-377	015	an	M		
DSLN	402-416	015	an	M		

In diesem Feld ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft bzw. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) anzugeben. Die jeweils aktuell gültigen BBNRUV ergeben sich aus Anlage 7 zu dieser Verfahrensbeschreibung. Nur diese BBNRUV sind unter Beachtung ihrer Gültigkeiten zulässig.

¹ Im Kapitel Zugang zum Verfahren werden der Übersichtlichkeit wegen die Datenfelder der Datensätze DSAS, DSSD und DSLN gemeinsam beschrieben. Auf Wiederholungen in den Folgekapiteln wird verzichtet.

UNRS (Unternehmensnummer)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	367-381	015	n	m	Unternehmensnummer <i>UNRS</i>	Unternehmensnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger. nnnnnnnnnnnnnnnn Sofern eine Unternehmensnummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.
DSSD	269-283	015	n	M		
DSLN	371-385	015	n	m		

In diesem Feld wird die Unternehmensnummer für das Unternehmen erfasst, unter der es beim zuständigen Unfallversicherungsträger geführt wird. Es ist die für den Meldezeitraum gültige Unternehmensnummer zu verwenden.

Die Unternehmensnummer besteht aus 15 Ziffern. Sie enthält die zwölfstellige Unternehmensnummer und das dreistellige Unternehmenskennzeichen im zentralen Unternehmerverzeichnis bei der DGUV.

An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer eingebunden. Die Prüfziffer der Unternehmensnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Unternehmensnummer (Stellen 1 bis 11) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4, 9, 4 multipliziert.
- Die einzelnen Produkte werden aufsummiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest wird von 10 subtrahiert, das ist die Prüfziffer.
- Für den Fall, dass dabei 10 bleibt ist die Prüfziffer 0.

Das Unternehmenskennzeichen kann nicht "000" sein.

MNR (Mitgliedsnummer)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	397-416	020	an	m	MITGLIEDSNUMMER <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
DSSD	378-397	020	an	m		
DSLN	417-436	020	an	m		

In diesem Feld wird die Mitgliedsnummer des Unternehmens eingetragen, unter welcher es bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger geführt wird. Es ist die für den jeweiligen Meldezeitraum gültige Mitgliedsnummer bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu verwenden.

PIN (Persönliches Identifikationskennzeichen zur Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	417-421	005	n	M	MNR-PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer
DSLN	437-441	005	n	M	PIN	

In diesem Feld ist die PIN einzutragen, welche von dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu der jeweiligen Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer zusätzlich vergeben wurde. Zu jeder Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer wird nur eine PIN vergeben. Diese gilt so lange, bis der zuständige Unfallversicherungsträger für diese Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer eine neue PIN vergibt.

Eine PIN, deren Integrität (z.B. durch Verlust, unbefugte Kenntnisnahme Dritter oder unberechtigte Verwendung) einmal technisch kompromittiert wurde, kann für Abfragen der Stammdaten und Meldungen nicht wiederverwendet werden, auch nicht historisch.

BBNRLB (Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	429-443	015	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
DSSD	330-344	015	an	M		
DSLN	449-463	015	an	M		

In diesem Feld ist die Betriebsnummer des Unternehmens einzutragen, das die Lohnabrechnung insgesamt verantwortet. Dabei handelt es sich regelmäßig um den Beschäftigungsbetrieb, bei dem die Geschäftsführung bzw. die personelle und fachliche Verantwortlichkeit und Haftung für den Aufgabenbereich der Lohnabrechnung angesiedelt ist. Es muss hier eine zum Unternehmen gehörende Betriebsnummer (Hauptsitz des Unternehmens) genutzt werden. Die Betriebsnummer eines externen Dienstleisters kann daher nicht als lohnverantwortende Stelle genutzt werden.

BBNRAS (Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	444-458	015	an	M	BBNR-ABRECH- NUNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
DSSD	345-359	015	an	M		
DSLN	464-478	015	an	M		

In diesem Feld ist die Betriebsnummer der Stelle einzutragen, bei der die Lohnabrechnung eingesehen werden kann, d.h. der Ort, an dem die Lohnabrechnung durchgeführt wird und die Unterlagen physisch vorliegen. Dies kann ein Beschäftigungsbetrieb des Unternehmens selbst, ein Steuerberater oder ein anderer externer Dienstleister sein. Bei dem Beschäftigungsbetrieb des Unternehmens muss es sich nicht um die BBNRLB handeln.

Die Befüllung dieses Datenfeldes ist für das UV-Meldeverfahren verpflichtend.

LFDNR (Laufende Nummer)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	422-424	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
DSSD	360-362	003	n	M		
DSLN	442-444	003	n	M		

Die laufende Nummer dient der Unterscheidung von mehreren meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen innerhalb eines Unternehmens für eine Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer. Sie wird im Falle einer initialen Abfrage der Stammdaten (DSAS) grundsätzlich von der DGUV vergeben. Der Erstabruf dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle erhält die „1“ und wird in der Rückmeldung der Stammdaten im DSSD übermittelt.

Bei der Rückmeldung der Stammdaten (DSSD) für das Meldejahr 2023, bei der die Stammdatenabfrage (DSAS) unter Verwendung der Mitgliedsnummer erfolgt, wird neben der Rückmeldung der Unternehmensnummer die bekannte laufende Nummer für die bisherige meldende/die Abrechnung durchführende Stelle beibehalten.

In Fällen von gleichlautenden Inhalten der Felder BBNRUV, UNRS / MNR, BBNRLB und BBNRAS wird bei weiteren initialen Stammdatenabfragen (DSAS) dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle die laufende Nummer um einen Zähler erhöht.

Bei allen künftigen DSAS und DSLN dieser meldenden/die Abrechnung durchführende Stellen sind die jeweils zugeteilten laufenden Nummern zu verwenden. Dies gilt auch für Stornierungen und Neumeldungen, sofern im vorhergehenden Meldejahr für diese Stelle bereits eine laufende Nummer vergeben wurde.

JAHR (Meldejahr)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	425-428	004	n	M	MELDEJAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
DSSD	414-417	004	n	M	JAHR	
DSLN	445-448	004	n	M		

In diesem Feld wird das Kalenderjahr eingefügt, für das die Stammdaten abgerufen werden. Die Lieferung der Stammdaten erfolgt nur für das abgefragte Meldejahr. Der daraufhin gemeldete elektronische (Teil-)Lohnnachweis wird für dieses Meldejahr als (Teil-)Beitragsgrundlage verwendet.

Die Abfrage ist nur für Meldejahre nach dem 31.12.2015 zulässig. Die Stammdaten werden jeweils ab 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt, damit sie nach Abruf bereits ab Beginn des Meldejahres von dem zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm genutzt werden können. Im Falle der erstmaligen Abfrage der Stammdaten durch eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle, ist in der Datei nur ein einziges Meldejahr abzufragen. Mit der initialen Stammdatenabfrage wird diese Stelle registriert. Sobald die Rückmeldung zu dieser initialen Stammdatenabfrage mit der vergebenen laufenden Nummer vorliegt, kann diese Stelle sodann auch die Stammdaten für mehrere Meldejahre abfragen. Für Folgeabrufe ist diese laufende Nummer im DSAS zu übermitteln. Auf diese Weise kann in der Stammdatendatei erkannt werden, dass es sich um dieselbe meldende/die Abrechnung durchführende Stelle handelt.

3.2 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

Das Verfahren des automatisierten Abgleichs der individuellen UV-Stammdaten pro Unternehmensnummer bei dem/n zuständigen UV-Träger/n ist nach § 101 Absatz 4 SGB IV für jedes Unternehmen, das einen elektronischen Lohnnachweis zu übermitteln hat, verbindlich.

Der DSAS ist entsprechend der Anlage 3 dieser Verfahrensbeschreibung in der jeweils gültigen Version aufzubauen.

Der Abruf der Stammdaten muss immer durch die jeweilige meldende/die Abrechnung durchführende Stelle angestoßen werden. Diese Stelle wird nach der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst pro Meldejahr in der Stammdatendatei registriert. Der Stammdatenabruf führt dazu, dass der zuständige Unfallversicherungsträger für diese Unternehmensnummer von der betreffenden meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das abgefragte Meldejahr einen Lohnnachweis erwartet.

Hat ein Unternehmen mehrere meldende/die Abrechnung durchführende Stellen, ist für jede dieser Stellen ein Stammdatenabruf erforderlich. Pro Stammdatenabruf wird sodann ein Teillohnnachweis erwartet, der die gültigen Angaben für die bei der betreffenden Stelle abgerechneten Beschäftigtengruppe enthält.

Die Unternehmen können ihre Stammdaten bereits vor Beginn eines Meldezeitraums im Rahmen der organisatorischen Abläufe in der Entgeltabrechnung abrufen. Dies ist jedoch frühestens ab 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Jahres möglich.

Bei monatlichen Abrechnungs- und Melderoutinen durch die zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt der Stammdatenabruf spätestens im Dezember des Meldejahres. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Lohnnachweis insbesondere auch im Falle etwaiger nachträglich notwendiger Berichtigungen anhand von Fehlerprotokollen oder der Zuordnung von uv-meldepflichtigen Personen zu den aktuell gültigen Gefahrtarifstellen fristgerecht gemeldet wird.

Wird von einem Unternehmen eine neue meldende/die Abrechnung durchführende Stelle eingerichtet, muss diese Stelle den Abgleich mit dem Jahr beginnen, ab dem sie erstmals eine uv-meldepflichtige Person abrechnet.

Für die Abfrage der Stammdaten ist neben den Zugangsdaten zum Verfahren der Abfragegrund zu übermitteln.

AFGRUND (Abfragegrund)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	460-463	004	an	M	ABFRAGEGRUND AFGRUND	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1

Für die Befüllung des Feldes Abfragegrund ist derzeit nur der Inhalt „UV10“ (Abfrage der Stammdaten / Anzeige der Abgabe des Lohnnachweises) zulässig.

3.2.1 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine

Die Abfrage der Stammdaten stellt die Anzeige der Abgabe eines (Teil-)Lohnnachweises dar. Zur Sicherstellung der korrekten Zuordnung der Rückantworten (DSSD) zu den Stammdatenabfragen (DSAS) sowie den übermittelten Lohnnachweisen (DSLN) wird im DSAS maschinell vom Entgeltabrechnungsprogramm oder der Ausfüllhilfe initial ein technisches Kennzeichen (Vorgangs-ID) erzeugt. Diese Vorgangs-ID umklammert alle Datensätze eines Meldevorgangs für einen (Teil-)Lohnnachweis für das Meldejahr.

VO-ID (Vorgangs-ID)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	216-247	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
DSSD	198-229	032	an	M		
DSLN	236-267	032	an	M		

In diesem Feld wird für jede meldende/die Abrechnung durchführende Stelle individuell ein eindeutiges technisches Kennzeichen für den gesamten Meldevorgang eines Meldejahres, bestehend aus DSAS, DSSD und DSLN, eingefügt. Es wird unverändert auch für mögliche Stornierungen und Neumeldungen innerhalb dieses Meldevorganges verwendet.

Für Rückfragen zu den übermittelten DSAS kann der Datenbaustein Ansprechpartner (DBAP) mitgeliefert werden.

MMDBAP (MM-DBAnsprechpartner)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	459-459	001	an	M	MM-DBANSPRECH-PARTNER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja
DSLN	479-479	001	an	M		

Wird der DBAP mitgeliefert, ist - wie in den übrigen Datensätzen im Meldeverfahren für Arbeitnehmer - der Wert in diesem Feld „J“.

Im DBAP selbst ist eine Person anzugeben, die bei Rückfragen auch tatsächlich Informationen zu der Abfrage geben kann.

3.2.2 Besonderheiten der Datenübermittlung im Vorverfahren

Der automatisierte Abgleich der Stammdaten gegen die Stammdatendatei kann sowohl mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm als auch mit einer systemgeprüften Ausfüllhilfe durchgeführt werden.

Mit dem DSAS wird übermittelt, ob für die Meldung ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe verwendet wurde.

MMUEB (Übermittlungsmerkmal)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	281-281	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG <i>MMUEB</i>	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)

Das Datenfeld MMUEB gibt die Quelle des Datensatzes an. Die Übermittlung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm (Attribut „1“) oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe (Attribut „5“).

Unternehmen, die ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm benutzen und von der Verpflichtung zur Abgabe des Lohnnachweises in elektronischer Form ausgenommen sind, führen einmalig das Vorverfahren zur Übermittlung des betreffenden Beitragsmaßstabes durch.

Die Umstellung auf die Unternehmensnummer wird bei der Nutzung von zertifizierten Entgeltabrechnungsprogrammen auch für diese Unternehmen mit einem erneuten Stammdatenabruf für das Meldejahr 2023 erfolgen.

Dies gilt nicht für Unternehmen, deren zuständiger Unfallversicherungsträger in der Anlage 8 zu dieser Verfahrensbeschreibung aufgeführt ist sowie für Unternehmen der Unfallversicherungsträger, deren Betriebsnummer in Anlage 19c des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der aktuellen Fassung genannt werden.

3.2.3 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften Datensätzen

Bei fehlerhafter Übertragung oder inhaltlicher Fehlerhaftigkeit des DSAS wird dieser mit dem/den entsprechenden Fehlerdatenbaustein(en) abgewiesen. Der Unternehmer übermittelt die Stammdatenabfrage mit entsprechend korrigierten Daten erneut.

3.2.4 Stornierungen

Grundsätzlich wird zu jedem DSAS ein DSLN erwartet. Sofern ein DSAS für eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle übermittelt wurde, aber hierfür kein DSLN gemeldet werden soll, ist der Abruf grundsätzlich durch diese Stelle zu stornieren.

Der Wegfall einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle hat im Stammdatendienst grundsätzlich keine Folgen. Wurde jedoch bereits ein Stammdatenabruf für ein Meldejahr vorgenommen, zu dem die betreffende Stelle nicht mehr besteht und deshalb auch kein Lohnnachweis mehr gemeldet wird, ist diese Stammdatenabfrage zu stornieren, da sonst weiterhin von dieser Stelle ein Lohnnachweis erwartet wird.

KENNZST (Kennzeichen Storno)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSAS	248-248	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgesandten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung

Sofern bereits eine Stammdatenabfrage (DSAS) für eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erfolgte, diese Stammdatenabfrage aber storniert werden soll, wird das Datenfeld mit „J“ befüllt.

Für den Fall der Stornierung einer initialen Abfrage wird auch die vergebene laufende Nummer im Stammdatendienst zurückgesetzt. War der stornierten Abfrage die höchste laufende Nummer dieser Kombination aus BBNRLB und BBNRAS als meldender/die Abrechnung durchführender Stelle zugeordnet, wird diese laufende Nummer zurückgesetzt und für weitere Abfragen wieder genutzt. In allen anderen Fällen wird die stornierte laufende Nummer nicht neu belegt.

Eine Änderung der BBNRLB oder der BBNRAS hat immer eine initiale Abfrage der Stammdaten für solche zukünftigen Meldezeiträume zur Folge, für die noch kein Stammdatenabruf erfolgt ist. Werden nachträglich Änderungen an der BBNRLB oder der BBNRAS vorgenommen, obwohl bereits eine Stammdatenabfrage erfolgt war, ist selbige Stammdatenabfrage zu stornieren und mit der geänderten Kombination aus BBNRLB und BBNRAS erneut initial zu übermitteln. Ab dem betreffenden Meldejahr wird die geänderte Kombination für die nachfolgenden Stammdatenabfragen verwendet. Ändert sich hingegen nachträglich die BBNRAS oder BBNRLB für Meldezeiträume, für die bereits ein Lohnnachweis übermittelt wurde, bleiben diese Meldevorgänge unberührt. Lediglich für nachfolgende Meldezeiträume ist die Abfrage der Stammdaten initial mit der geänderten Kombination aus BBNRLB und BBNRAS zu übermitteln.

Ist ein Meldevorgang bereits abgeschlossen und wird die Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer rückwirkend beendet, wird zuerst der Lohnnachweis und danach der Stammdatenabruf storniert.

Anschließend wird für die neue Unternehmensnummer der Meldevorgang mit einem initialen Stammdatenabruf gestartet und sodann der Lohnnachweis übermittelt.

Eine Stornierung für Meldejahre vor dem 01.01.2023 kann grundsätzlich auch mit der Unternehmensnummer erfolgen.

3.3 Abgabe des elektronischen Lohnnachweises

3.3.1 Meldetatbestände

Der Lohnnachweis ist die gesetzlich geforderte Meldung, die der Berechnung der zur Unfallversicherung zu entrichtenden Beiträge als Grundlage dient.

Die Übermittlung erfolgt jährlich bis spätestens 16. Februar durch den Unternehmer. Nur in den gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV vorgesehenen Fällen sind unterjährige Meldungen zulässig.

Vor der Übermittlung des (Teil-)Lohnnachweises erfolgt programmseitig eine Prüfung auf Vollständigkeit. Das bedeutet, dass alle für ein Unternehmen uv-meldepflichtig abgerechneten Personen für den Meldezeitraum einer im gültigen DSSD zurückgemeldeten aktuellen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind.

Für diese Meldung ist in einer Beitragsabrechnung-UV jeweils eine Einzelaufstellung aller im Entgeltabrechnungsprogramm abgerechneten Personen samt deren Entgelte und zugehörigen Gefahrtarifstellen in den Unterlagen zu dokumentieren und für spätere Prüfzwecke unveränderbar zu archivieren. Daneben ist eine Summierung aller zu meldenden Gefahrtarifstellen separat auszuweisen. Die nicht uv-meldepflichtigen Personen sind in einem separaten Auflistungsteil darzustellen.

Gleiches gilt auch für spätere Korrekturmeldungen, das heißt Rückrechnungen sind nachträglich separat zu dokumentieren und zu archivieren, ohne die zuvor archivierte Dokumentation der stornierten Meldung abzuändern. Die Einzelaufstellung der Korrekturen ist in einem separaten Abschnitt darzustellen.

MDGRUND (Meldegrund)

Datensatz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	480-483	004	an	M	MELDEGRUND MDGRUND	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1

Mit dem Meldegrund wird der Anlass der Meldung definiert. Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt beim elektronischen Lohnnachweis innerhalb der Meldegruppe Einstellung/Beendigung mehrere Meldegründe zu, ist stets der Meldegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Die Meldegründe für den elektronischen Lohnnachweis sind in Anlage 1 zu den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ nach § 103 SGB IV festgelegt.

Für den jährlichen Umlagelohnnachweis wird in diesem Datenfeld standardmäßig der Wert „UV01“ übermittelt. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen zu bereits abgegebenen Umlagelohnnachweisen.

Wird ein Unternehmen vollständig eingestellt, wird der DSLN mit der letzten Entgeltabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit mit dem Datenfeldinhalt „UV05“ übermittelt. Sofern der Bescheid über das Ende der Zuständigkeit bereits vor der tatsächlichen Einstellung des Unternehmens bekanntgegeben wird, beginnt die Frist erst mit dem Tag der tatsächlichen Einstellung. Findet ein Unternehmerwechsel statt, hat der bisherige Unternehmer den DSLN mit dem Meldegrund „UV05“ innerhalb der vorgenannten Frist zu übermitteln.

Wenn das gesamte Unternehmen an einen anderen Unfallversicherungsträger überwiesen wird, wird der DSLN spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides über das Ende der Zuständigkeit mit dem Datenfeldinhalt „UV03“ an den bisher zuständigen UV-Träger übermittelt. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, wird die Abgabefrist von dem bisher zuständigen Unfallversicherungsträger festgesetzt. Der Unternehmer initiiert mit diesem Meldegrund eine endgültige Abrechnung des Beitragskontos.

Wird nur eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle und nicht das gesamte Unternehmen beendet oder das Entgeltabrechnungsprogramm gewechselt, wird in dem Datenfeld „UV06“ übermittelt. Der unterjährig gemeldete (Teil-)Lohnnachweis fließt erst zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung für das Meldejahr ein. Dies gilt auch, wenn das Beendigungsereignis auf den 31. Dezember fällt.

Der Meldegrund „UV07“ wird übermittelt, wenn alle Beschäftigungsverhältnisse zur Unternehmensnummer des zuständigen UV-Trägers unter Fortführung der Unternehmenstätigkeit beendet sind. Der unterjährig gemeldete (Teil-)Lohnnachweis fließt erst zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung für das Meldejahr ein. Dies gilt auch, wenn das Beendigungsereignis auf den 31. Dezember fällt.

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab, werden alle noch ausstehenden DSLN unverzüglich mit dem Meldegrund „UV08“ übermittelt. Der DSLN für das Meldejahr, in dem der Beschluss des Insolvenzgerichts erfolgt, enthält die unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse.

Bei Fortführung des Unternehmens nach Insolvenzeröffnung wird durch den zuständigen UV-Träger eine neue Unternehmensnummer vergeben. Der Meldevorgang für diese Unternehmensnummer startet mit einem initialen Stammdatenabruf.

Entstehen im Falle der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse nach dem Vortag der Abweisung weitere unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelte, wird der zu übermittelnde Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV08" storniert. Der Meldevorgang für dieses Meldejahr ist mit Meldegründen ohne Insolvenzbezug abzuschließen.

UVGRUND (Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	484-486	003	an	M	UV-GRUND UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten)

Für Unternehmen, deren Beitrag sich auf Basis von Arbeitsentgelten berechnet, wird das Datenfeld in Grundstellung belassen.

Wird der Beitrag zur Unfallversicherung bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, enthält das Datenfeld den Wert „A09“. Dies gilt für Unternehmen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die im Stammdatendienst mit den Beitragsmaßstäben 2 (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden) oder 3 (Beitrag auf Basis der Anzahl der Versicherten) gekennzeichnet sind.

ZRVON (Zeitraum von) ZRBIS (Zeitraum bis)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	386-393	008	n	m	ZEITRAUM-VON ZRVON	Erster Beschäftigungstag eines Mitarbeitenden im ersten Abrechnungsmonat im Meldejahr, der in den DSLN einfließt. jhjjmmtt
DSLN	394-401	008	n	m	ZEITRAUM-BIS ZRBIS	Letzter Beschäftigungstag eines Mitarbeitenden im letzten Abrechnungsmonat im Meldejahr, der in den DSLN einfließt. jhjjmmtt

Das Datenfeld „Zeitraum-von“ enthält den im Abrechnungszeitraum ersten Beschäftigungstag eines Mitarbeitenden unabhängig von der unfallversicherungsrechtlichen Stellung der Person (uv-frei oder uv-meldepflichtig) der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das Meldejahr.

Das Datenfeld „Zeitraum-bis“ enthält den im Abrechnungszeitraum letzten Beschäftigungstag eines Mitarbeitenden unabhängig von der unfallversicherungsrechtlichen Stellung der Person (uv-frei oder uv-meldepflichtig) der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das Meldejahr. Dies gilt bei Insolvenzstatbeständen entsprechend.

ANZVERS (Anzahl der Versicherten)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	487-492	006	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis

Dieses Datenfeld wird mit der Anzahl der Versicherten dieses Unternehmens(-teils), für die der (Teil-)Lohnnachweis gemeldet wird, befüllt. Hierbei sind alle uv-meldepflichtigen Personen zu zählen, die an mindestens einem Tag des betreffenden Meldejahres im Unternehmen tätig waren und unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten haben. Dieser Grundsatz gilt auch für elektronische Lohnnachweise, die auf Basis von Arbeitsstunden (Beitragsmaßstab 2) oder der Anzahl der Versicherten (Beitragsmaßstab 3) erstellt werden.

ANUV (Anzahl der UV-Daten)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSL N	493-494	002	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten je Gefahrtarifstelle (0-99)

Dieses Datenfeld gibt die Anzahl aller veranlagten Gefahrtarifstellen des gesamten Unternehmens für das Meldejahr an. Jede vom Unfallversicherungsträger veranlagte und im DSSD übermittelte Gefahrtarifstelle bildet eine Wiederholgruppe im Datensatz. Im elektronischen Lohnnachweis werden Meldewerte zu allen übermittelten Gefahrtarifstellen erwartet.

Nur im Stornofall kann das Feld in Grundstellung übermittelt werden.

BBNRGTnn (Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSL N	001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, des- sen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgen- den Leerzeichen) nnnnnnnn

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers gefüllt, dessen Gefahrtarif angewendet wird. Diese Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle entspricht grundsätzlich der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBN-RUV). Bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) können die Betriebsnummern für die Gefahrtarifstelle abweichen.

GTSTnn (Nummer der Gefahrtarifstelle)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	016-023	008	an	M	GT-STELLE-nn <i>GTSTnn</i>	Gefahrtarifstelle

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit jeweils einer vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagten und übermittelten Gefahrtarifstelle befüllt.

Anders als bei den Berufsgenossenschaften steht eine Abstufung der Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos im Satzungsermessen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 185 Abs. 5 S. 1 SGB VII). § 185 Abs. 3 SGB VII ermöglicht die Bildung von sog. Umlage- bzw. Beitragsgruppen. Diese Umlage- bzw. Beitragsgruppen sind mit den Gefahrtarifstellen gleichzusetzen.

UEGSSUMMnn (Summe der auf eine Gefahrtarifstelle entfallenden Entgelte)

Da-ten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	024-038	015	n	M	UV-EG-SUMME-nn <i>UEGSSUMMnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Summe der auf die betreffende Gefahrtarifstelle entfallenden unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte in vollen Euro. Jede dieser Gefahrtarifstelle zugeordnete uv-meldepflichtige Person fließt mit maximal dem bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst in die Summe ein. Dabei sind in anderen Gefahrtarifstellen oder anderen meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen nachgewiesene Entgeltbestandteile zu berücksichtigen. Eine anteilige Kürzung des Höchstjahresarbeitsverdienstes bei nicht ganzjähriger Beschäftigung ist nicht zulässig. Die Werte sind für jede uv-meldepflichtigen Person kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Teil des unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes auf eine Gefahrtarifstelle entfällt.

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstäben 2 und 3 sind keine Entgeltsummen anzugeben. Das Feld ist in diesen Fällen mit Entgeltsumme „0“ zu übermitteln.

ARBSTDSUMMnn (Summe der in einer Gefahrtarifstelle geleisteten Arbeitsstunden)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	039-053	015	n	m	ARBSTD-SUMME-nn <i>ARBSTDSUMMnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der Arbeitsstunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweisverfahren

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Summe der in dieser Gefahrtarifstelle nachzuweisenden Arbeitsstunden.

Dabei fließen die nachzuweisenden Arbeitsstunden jeder einzelnen dieser Gefahrtarifstelle zugeordneten uv-meldepflichtigen Person in die Summe ein. Die Werte sind in ganzen Stunden zu übermitteln.

Nachzuweisen sind bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab „Entgelt“ (1) die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Sind diese im Entgeltabrechnungsprogramm nicht enthalten, erfolgt der Nachweis anhand der Sollarbeitszeit. Ist auch keine Sollarbeitszeit einzelarbeitsvertraglich oder tariflich vereinbart, ist der Vollarbeiterrichtwert oder eine gewissenhafte Schätzung der Arbeitszeit für diese uv-meldepflichtige Person maßgeblich. Der jeweils für das Meldejahr zu verwendende Vollarbeiterrichtwert wird durch die DGUV vorab bekanntgegeben. Bei Verwendung des Vollarbeiterrichtwerts ist eine Vollzeitarkbeitskraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden anzunehmen. Für anteilige Berechnungen ist der Jahreswert durch 12 zu dividieren und mit der Anzahl der vollen Monate mit uv-pflichtigem Entgelt zu multiplizieren. In Rumpffmonaten ist deren entsprechender Anteil zu den tatsächlichen Kalendertagen zu berücksichtigen. Für Teilzeitbeschäftigte wird der entsprechende Anteil zu einer vollbeschäftigten Person berücksichtigt. Ein Wert größer Null wird auf volle Stunden aufgerundet übermittelt. Die Zeiträume in der Freistellungsphase, bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder für sonstige unbezahlte Fehlzeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Meldung anhand der Sollarbeitszeit gelten die Bestimmungen des Beitragsmaßstabes "Arbeitsstunden" (2).

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab „Arbeitsstunden“ (2) ist für die Beitragsberechnung die (tarif-)vertraglich vereinbarte Anzahl der Sollarbeitsstunden pro uv-meldepflichtiger Person im Feld ARBSTDSUMMnn maßgeblich. Bei einer Teilbeschäftigung wird der anteilige Wert wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{wöchentliche (tarif –)vertragliche Sollarbeitszeit}}{\text{Wochenarbeitstage}} \times \text{tatsächliche Arbeitstage}$$

Der Vollarbeiterrichtwert darf nicht, auch nicht als Grundlage für die Berechnung einer Teilbeschäftigung, verwendet werden. Es wird ein Wert größer Null auf volle Stunden aufgerundet übermittelt. Dabei erfolgt bei jeder uv-meldepflichtigen Person pro Gefahrtarifstelle eine Aufrundung auf volle Stunden. Es werden jedoch nur die Arbeitsstunden gemeldet, für die auch unfallversicherungspflichtige Arbeitsentgelte gezahlt werden. Bei Einmalzahlungen nach dem Ende der Beschäftigung, in der Freistellungsphase, in Ausfallzeiten bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder bei sonstigen unbezahlten Fehlzeiten bleiben diese dabei unberücksichtigt.

Bei Unternehmen, deren Beitrag auf Basis der Anzahl der Versicherten (Beitragsmaßstab 3) berechnet wird, gilt für die Befüllung des Feldes ARBSTDSUMMnn die Regelung, die auch für elektronische Lohnnachweise von Unternehmen mit Beitragsmaßstab 1 anzuwenden ist.

ANZVERSGTSTnn (Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Anzahl von Versicherten)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	054-059	006	n	M	ANZ-VERSICHERTE- PRO-GTST-nn <i>ANZVERSGTSTnn</i>	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Anzahl der Versicherten

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld die Anzahl der zu der betreffenden Gefahrtarifstelle nachzuweisenden Versicherten. Ist der Versicherte in mehreren Wiederholgruppen enthalten, wird er in jeder einmal gezählt. In der Meldung werden nur solche Versicherte berücksichtigt, die ein unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt haben.

Es ist möglich, dass die Summe der jeweiligen Werte in den Datenfeldern ANZVERSGTSTnn aller Wiederholgruppen größer ist als die Anzahl der Versicherten im Unternehmen.

Bei elektronischen Lohnnachweisen für Unternehmen mit Beitragsmaßstab 3 ist die Anzahl der Versicherten im Feld ANZVERSGTSTnn maßgeblich.

3.3.2 Umgang mit abgewiesenen fehlerhaften elektronischen Lohnnachweisen

Werden bei den Fehlerprüfungen Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten im Datensatz DSLN beeinträchtigen, wird der Datensatz unverarbeitet zurückgewiesen. Die Mängel werden mit entsprechenden Fehlermeldungen zurückgemeldet. Die Beschreibung der Fehler enthält Anlage 2. Nach Behebung der Mängel ist eine unverzügliche Neumeldung des DSLN erforderlich.

3.3.3 Stornierungen

Werden bei erfolgreich übermittelten DSLN nachträglich inhaltliche Korrekturen notwendig, hat der Unternehmer unverzüglich die fehlerhafte Meldung zu stornieren und erneut zu erstatten. Eine Korrektur ist erforderlich, wenn die Beitragsgrundlage (Entgelte, Arbeitsstunden oder Versicherte - je nach Beitragsmaßstab) oder deren Zuordnung zu einer Gefahrtarifstelle zu ändern sind. Die Änderung des Meldegrundes ist ebenfalls ein Korrekturgrund der Meldung.

Zum Zeitpunkt des Versandes des Stornodatensatzes wird sichergestellt, dass der entsprechende Korrektur-DSLN zur unmittelbaren fehlerfreien Übermittlung technisch bereitsteht. Ein Stornodatensatz ohne gleichzeitige Meldung des Korrektur-DSLN wird dagegen unverzüglich übermittelt, wenn der Sachverhalt für die Abgabe des DSLN nicht vorliegt. Dies gilt insbesondere zum Zeitpunkt der erneuten Einstellung von Beschäftigten bei der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle, für die im Meldejahr bereits ein unterjähriger DSLN mit dem Meldegrund „UV06“ oder „UV07“ erfolgte und bei einer rückwirkenden Beendigung der Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer.

Wird nach einer Veranlagungsänderung und Erhalt des entsprechenden proaktiven DSSD eine Änderung bei der Gefahr tariffstelle vorgenommen, ist ebenfalls eine Stornierung und Neumeldung des elektronischen Lohnnachweises erforderlich.

Zur Stornierung eines bereits übermittelten elektronischen Lohnnachweises sind im Datensatz die Daten zur Steuerung, die Daten zur Identifikation (siehe Anlage 2) und das Stornokennzeichen zu übertragen. Die „Daten zur Beitragsgrundlage“ sind bei der Stornomeldung entbehrlich.

Die korrigierten elektronischen Lohnnachweise werden grundsätzlich erst mit der nächsten Umlage (§ 152 SGB VII) vom Unfallversicherungsträger abgerechnet. Unbeschadet dessen können auf Antrag des Unternehmers vorzeitige Abrechnungen sowie seitens der Unfallversicherungsträger Sachverhalte, die eine umgehende beitragsrechtliche Umsetzung erfordern, jederzeit erfolgen.

KENNZST (Kennzeichen Storno)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSLN	268-268	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung

Dieses Datenfeld wird befüllt, sofern ein DSLN übermittelt wurde und nachträglich storniert werden soll.

Eine Stornierung und Neumeldung des DSLN ist erforderlich, wenn sich der Meldegrund für diese Meldung ändert oder sich inhaltliche Änderungen aufgrund von Berichtigungen in der Entgeltabrechnung ergeben.

Eine Stornierung und Neumeldung ist bei Lohnnachweisen auf Basis von Arbeitsentgelten (Beitragsmaßstab 1) durchzuführen, wenn sich die Höhe der unfallversicherungspflichtigen Entgelte bei mindestens einer Gefahr tariffstelle oder die Gefahr tariffstellen selbst ändern.

Bei Lohnnachweisen auf Basis der Arbeitsstunden (Beitragsmaßstab 2) ist hingegen eine Stornierung und Neumeldung nur dann erforderlich, wenn sich die Höhe der gemeldeten Arbeitsstunden zu einer oder mehreren Umlage- bzw. Beitragsgruppen geändert hat.

Bei Lohnnachweisen auf Basis der Anzahl der Versicherten (Beitragsmaßstab 3) ist die Stornierung samt Neumeldung erforderlich, wenn sich die Anzahl der Versicherten insgesamt oder zu einer Umlage- bzw. Beitragsgruppe ändert.

4. Verfahren bei der Datenannahmestelle der DGUV

Für das Unternehmen werden nach Eingang des Datensatzes „Abfrage der Stammdaten“ (DSAS) die für das betreffende Meldejahr gültigen unternehmensspezifischen UV-Stammdaten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung mit dem Datensatz „Stammdaten“ (DSSD) unverzüglich übermittelt. Diese UV-Stammdaten sind für die Erstattung des elektronischen Lohnnachweises für dieses Meldejahr verbindlich.

4.1 Datenannahmestelle und Stammdatendatei

Die DGUV ist für die Bereitstellung und den Betrieb des Stammdatendienstes sowie für die Datenübermittlung des elektronischen Lohnnachweises an die Unfallversicherungsträger verantwortlich. Sie betreibt hierfür die Datenannahme- und Verteilstelle (UV-DAV) für die Unfallversicherungsträger.

Die bei der DGUV eingerichtete Stammdatendatei wird täglich mit den benötigten Daten der UV-Träger abgeglichen und aktualisiert. Die gespeicherten Unternehmensdaten i.S.d. § 101 SGB IV enthalten insbesondere auch die für die Meldezeiträume gültigen Veranlagungsdaten (Gefahrtarifstellen).

Der Informationsaustausch für den Lohnnachweis erfolgt über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Stammdatendienst als Vorverfahren gilt dies grundsätzlich auch.

4.2 Stammdatendienst

Im Rahmen des Stammdatendienstes prüft die DGUV die angenommenen DSAS auf Fehler und beantwortet sie bei Fehlerfreiheit mit dem Datensatz Stammdaten (DSSD). Enthält die Stammdatenabfrage Fehler, sendet die DGUV den DSAS mit speziellen Fehlerdatenbausteinen an den Absender zurück.

4.2.1 Annahme des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Im Stammdatendienst wird zunächst die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle identifiziert. Die Identifizierung erfolgt im Wege der Prüfung der Kombination aus den Datenfeldern UNRS, BBNRLB, BBNRAS, LFDNR und BBNRUV im DSAS. Hieraus wird die Eindeutigkeit der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle ermittelt. Dabei werden die

bisher unter der Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer registrierten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen berücksichtigt.

Bei einem erstmaligen Abruf der Stammdaten durch die identifizierte meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erhält diese im DSSD die laufende Nummer 1. Diese vergebene laufende Nummer dient zur Verwendung bei künftigen Meldungen derselben meldenden Stelle.

Werden Abfragen mit einer laufenden Nummer übermittelt, deren Kombination aus BBNRUV, UNRS / MNR, BBNRLB und BBNRAS bisher im Stammdatendienst noch nicht registriert wurde, werden diese abgewiesen.

Ist von der identifizierten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das gleiche Meldejahr bereits ein Stammdatenabruf erfolgt, der nicht storniert wurde, wird die erneute Abfrage mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgewiesen.

Bei der Abfrage der Stammdaten ist im Datensatz nur die Hauptversionsnummer der aktuellen Verfahrensbeschreibung und für einen Übergangszeitraum die zuletzt gültige Hauptversionsnummer zulässig. Anderslautende Inhalte im Feld VERNRAS führen zur Dateiabweisung mit einem technischen Fehler.

4.2.2 Prüfung des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Der DSAS wird im Rahmen einer Kernprüfung und einer Stammdatenprüfung gegen die Stammdatendatei auf mögliche Fehler untersucht. Eine Stammdatenprüfung wird erst nach fehlerfreier Kernprüfung durchgeführt. Enthält der Datensatz mehr als neun Fehler, wird die Prüfung abgebrochen und die Meldung mit den bis dahin festgestellten Fehlern abgewiesen.

Geprüft wird insbesondere, ob die Mussfelder im DSAS richtig befüllt sind und die verwendete Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer auch in den Stammdaten hinterlegt ist. Zusätzlich muss zu der Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer auch die zum Zeitpunkt der Abfrage gültige PIN verwendet werden.

4.2.3 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSAS (Datensatz Abfrage Stammdaten)

Kommt es durch festgestellte Fehler zu Rückmeldungen der Datensätze, wird an den DSAS der Datenbaustein Fehler (DBFE) angehängt. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN (FEHLER-ANZAHL) im Abschnitt „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes. Im Falle von Stammdatenfehlern wird der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt.

Die Fehlermeldungen werden von der UV-DAV nach den Regeln der Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation an den Meldenden übermittelt. An den Unfallversicherungsträger erfolgt keine elektronische Meldung darüber, dass Datensätze abgewiesen wurden.

Um die Qualität des Datenaustausches bewerten und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen zu können, ist bei der ITSG, wie in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV festgelegt, eine Qualitätsmanagementdatenbank eingerichtet, in der die Kernprüfungsfehler und bestimmte Stammdatenfehler eingetragen werden; so bei technischen Fehlern und fehlerhaften Veranlagungen.

Datenbaustein DBFE

Datenbaustein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DBFE	005-076	072	an	M	Fehler <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: DSLN201 Unzulässige BBNRUV)

Die Fehlernummer setzt sich aus 7 alphanumerischen Stellen zusammen. Die ersten 4 Stellen bezeichnen den Datensatz, dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit numerischen Stellen belegt, die einer bestimmten Fehlerbeschreibung zugeordnet sind. Letztere ist dem Fehlertext zu entnehmen.

Datenbaustein DBFU

Datenbaustein	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU)						
DBFU	001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFU
DBFU	005	001	n	M	ANZAHL-FU <i>ANFU</i>	Anzahl der angehängten FU-Daten (maximal 9) in der Form: n
DBFU	006-020	015	an	M	RESERVEFELD	Reservefelder
Die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFU						
DBFU	001-072	072	an	M	STAMMDATEN-FEHLER <i>FU</i>	Fehlernummer des Stammdatenfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext
DBFU	073	001	n	M	QM-DB-EINTRAG <i>QMDB</i>	Kennzeichen, ob ein Eintrag in der QM-Datenbank erfolgt: 0 = kein Eintrag 1 = Eintrag

Die Fehlernummer setzt sich aus 7 alphanumerischen Stellen zusammen. Die ersten 4 Stellen bezeichnen den Datensatz, dem der Fehlerbaustein angehängt ist. Die nächsten 3 Stellen werden mit 1 Buchstaben und 2 numerischen Stellen belegt. Dieser alphanumerische Wert ist einer bestimmten Fehlerbeschreibung zugeordnet. Letztere ist dem Fehlertext zu entnehmen.

Das Feld QMDB legt fest, ob der Stammdatenfehler in die Qualitätsmanagementdatenbank, die bei der ITSG eingerichtet ist, eingetragen wird.

4.2.4 Übermittlung des DSSD (Datensatz Stammdaten)

Die Antwort auf die Stammdatenabfrage mittels DSAS erhält die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle grundsätzlich umgehend. Die einzelnen DSAS werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der DGUV beantwortet.

Die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle erhält als Antwort auf die Abfrage den Datensatz „Stammdaten“ (DSSD). Der DSSD ersetzt die technische Quittierung für einen fehlerfrei übermittelten DSAS. Die DSSD werden dabei nach laufender Nummer in einer Datei zusammengefasst.

Zurückgesendet werden im DSSD insbesondere die Gültigkeit der Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer, ggf. das Ende der Meldepflicht für das Unternehmen unter dieser Unternehmensnummer und sämtliche Gefahrtarifstellen, die im abgefragten Jahr gültig sind. Gab es unterjährige Änderungen in der Veranlagung, so werden die verschiedenen Gefahrtarifstellen mit ihrer Gültigkeitsdauer zurückgesendet. Die DSSD werden auf der UV-DAV zur Verfügung gestellt und können im Rahmen von regelmäßigen Abrufen vom Unternehmen über den Kommunikationsserver abgeholt werden.

UNRSVON (Unternehmensnummer gültig von) UNRSGBIS (Unternehmensnummer gültig bis)

Datensatz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	332-339	008	n	M	UNRS-GUELTIGVON UNRSVON	Gültigkeit der Unternehmensnummer jhjjmmtt
DSSD	340-347	008	n	M	UNRS-GUELTIGBIS UNRSBIS	Gültigkeit der Unternehmensnummer jhjjmmtt

Dieses Datenfeld enthält den Gültigkeitszeitraum der Unternehmensnummer im abgefragten Meldejahr.

MNRGVON (Mitgliedsnummer gültig von) MNRGBIS (Mitgliedsnummer gültig bis)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	398-405	008	n	M	MNR-GUELTIGVON <i>MNRGVON</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjjmmtt
DSSD	406-413	008	n	M	MNR-GUELTIGBIS <i>MNRGBIS</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjjmmtt

Dieses Datenfeld enthält den Gültigkeitszeitraum der Mitgliedsnummer im abgefragten Meldejahr.

End-ZUST (Ende Zuständigkeit / Beitragspflicht)

Da- ten- satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	313-313	001	an	m	ENDE-ZUSTAENDIG- KEIT END-ZUST	Ende der Meldepflicht für das Unternehmen unter der Unternehmensnummer. J/N

Dieses Datenfeld enthält das Ende der Meldepflicht für dieses Unternehmen unter dieser Unternehmensnummer.

UV-Name1 bis UV-Name4 und UV-Ort (Name und Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	418-447	030	an	m	UV-NAME1 <i>UVNAME1</i>	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	448-477	030	an	m	UV-NAME2 <i>UVNAME2</i>	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	478-507	030	an	m	UV-NAME3 <i>UVNAME3</i>	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	508-537	030	an	m	UV-NAME4 <i>UVNAME4</i>	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
DSSD	538-567	030	an	m	UV-ORT <i>UVORT</i>	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen

Die Attribute UV-Name1 bis UV-Name4 sowie UV-Ort werden nur bei Anfragen von Ausfüllhilfen ohne lokal gespeicherte Stammdaten übermittelt, um die Bedienung für den Benutzer zu erleichtern. Es erfolgt keine Übermittlung an Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen, die Stammdaten lokal speichern.

BEITRAG (Beitragsmaßstab)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	568-568	001	n	M	BEITRAGSMASSTAB <i>BEITRAG</i>	Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten: 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet) 2 - Arbeitsstunden (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet) 3 - Versicherte (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet) 4 - Einwohnerzahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 5 - Privathaushalte (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 6 - Sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht (es wird kein Lohnnachweis erwartet)

Dieses Datenfeld kann mit sechs Attributen gefüllt sein, je nachdem, ob eine Teilnahme am elektronischen Lohnnachweis erforderlich ist oder welchen Beitragsmaßstab der zuständige Unfallversicherungsträger zugrunde legt. Bei Unternehmen, deren Beitrag nach einem Beitragsmaßstab 4 oder 5 oder 6 berechnet wird, ist eine jährliche Abfrage der Stammdaten mit dem DSAS grundsätzlich nicht erforderlich, weil diese nicht am UV-Meldeverfahren teilnehmen.

ANZGTST (Anzahl der Gefahrtarifstellen)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	569-570	002	n	M	ANZAHL-GTST ANZGTST	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn

Dieses Datenfeld gibt die Anzahl aller Gefahrtarifstellen wieder, zu denen das Unternehmen veranlagt ist. Jede vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagte und übermittelte Gefahrtarifstelle bildet eine Wiederholgruppe im Datensatz. Lediglich im Stornofall kann dieses Feld in Grundstellung übermittelt werden.

BBNRGTnn (Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird nnnnnnnn

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers gefüllt, dessen Gefahrtarif angewendet wird. Diese Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle entspricht grundsätzlich der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV). Bei der BG BAU und der BGN können die Betriebsnummern der Gefahrtarifstelle abweichen.

GTSTnn (Nummer der Gefahrtarifstelle)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	016-023	008	an	M	GT-Stelle-nn <i>GTSTnn</i>	Nummer der Gefahrtarifstelle

Dieses Datenfeld enthält die Nummer der Gefahrtarifstelle.

Anders als bei den Berufsgenossenschaften steht eine Abstufung der Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos im Satzungsermessen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 185 Abs. 5 S. 1 SGB VII). Allerdings ermöglicht § 185 Abs. 3 SGB VII die Bildung von sogenannten Umlage- bzw. Beitragsgruppen. Die Gefahrtarifstellen sind mit den Umlage-/Beitragsgruppen gleichzusetzen.

GTSTNAMEnn (Name der Gefahrtarifstelle)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	024-073	050	an	M	GTST-NAME-nn <i>GTSTNAMEnn</i>	Name der Gefahrtarifstelle

In jeder Wiederholgruppe wird dieses Datenfeld mit jeweils einer vom zuständigen Unfallversicherungsträger veranlagten und übermittelten Gefahrtarifstelle befüllt.

GTSTVONnn und GTSTBISnn (Gültigkeit der Gefahrtarifstelle)

Daten-satz	Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
DSSD	074-081	008	n	M	GTST-GUELTIGVON-nn <i>GTSTVONnn</i>	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjjmmtt
DSSD	082-089	008	n	M	GTST-GUELTIGBIS-nn <i>GTSTBISnn</i>	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle jhjjmmtt

In jeder Wiederholgruppe enthält dieses Datenfeld den Gültigkeitszeitraum der Gefahrtarifstelle für das abgefragte Meldejahr.

4.2.4.1 Übermittlung des DSSD aufgrund einer Stammdatenabfrage

Der DSSD wird grundsätzlich als Antwort auf einen erfolgten Stammdatenabruf mittels DSAS übersandt. Zu diesem Zeitpunkt werden die aktuell veranlagten Gefahrtarifstellen übermittelt.

4.2.4.2 Proaktive Übermittlung eines DSSD

Ist durch die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle bereits ein Stammdatenabgleich durchgeführt worden und ändert sich nachträglich die Veranlagung für das Unternehmen, d.h. das Unternehmen erhält einen neuen Veranlagungsbescheid, wird für die von der Veranlagungsänderung betroffenen Jahre für die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle proaktiv jeweils ein DSSD vom Stammdatendienst erzeugt und auf der UV-DAV zur Verfügung gestellt.

Die von der DGUV proaktiv erstellten DSSD ersetzen die bisher übermittelten und von der Veranlagungsänderung betroffenen DSSD.

Diese Daten holt die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle im Rahmen der regelmäßigen Statusabfragen über den Kommunikationsserver ab. Auf Basis dieser Informationen muss das Entgeltabrechnungsprogramm aktualisiert werden (z.B. Zuordnung der beschäftigten Personen zu neuen Gefahrtarifstellen), damit der DSLN richtig übermittelt werden kann. Da die proaktive Bereitstellung der Stammdaten weiter auf der ursprünglichen Stammdatenabfrage DSAS (Vorgangs-ID) beruht, kann dieser Stammdatenabgleich auch nach der proaktiven Mitteilung weiter storniert werden.

Der Gefahrtarifwechsel fällt nicht unter diese Voraussetzung, weil die Veranlagungsänderung bereits vor dem Abfragezeitraum erfolgt.

Wurden aufgrund der zuvor veranlagten Gefahrtarifstellen bereits elektronische Lohnnachweise gemeldet, sind diese zu stornieren und unter Nutzung der neu übermittelten Gefahrtarifstellen erneut zu melden.

4.3 Elektronischer Lohnnachweis

4.3.1 Prüfung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Die DAV der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten und nimmt die technische Prüfung vor.

Die von den Unternehmen an die UV-DAV übermittelten Lohnnachweise (DSLN) werden auf korrekte Befüllung entsprechend der Datensatzbeschreibung (Technische Prüfung), Zulässigkeit und Plausibilität der Inhalte sowie Feldabhängigkeiten (Kernprüfung) und gegen die Stammdatendatei (Stammdatenprüfung) geprüft.

Bei der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises ist im Datensatz nur die Hauptversionsnummer der aktuellen Verfahrensbeschreibung und für einen Übergangszeitraum die zuletzt gültige Hauptversionsnummer zulässig. Anderslautende Inhalte im Feld VERNRLN führen zur Dateiabweisung mit einem technischen Fehler.

Für die Rückmeldungen (insbesondere Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen) ist Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Gibt es für das Unternehmen ausschließlich Veranlagungen, bei denen der Beitragsmaßstab 4 (Beitrag nach Anzahl der Einwohner) oder 5 (Beitrag für Haushaltsbeschäftigte) oder 6 (von der Beitragspflicht befreite Hilfeleistungsunternehmen) hinterlegt ist, wird der Datensatz mit einem Stammdatenfehler abgewiesen.

4.3.2 Rückmeldung bei Fehlerhaftigkeit des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Kommt es durch Fehler zu Rückmeldungen, wird an den DSLN der Datenbaustein Fehler (DBFE), im Falle von Stammdatenfehlern der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt. Diese Rückmeldungen werden von der DGUV an den Unternehmer vorgenommen. Es gibt keine elektronischen Meldungen an den Unfallversicherungsträger, dass der DSLN abgewiesen wurde. Es ist auch keine Rückmeldung aus den Fachverfahren der Unfallversicherungsträger an die meldende /die Abrechnung durchführende Stelle vorgesehen.

4.3.3 Weiterleitung des DSLN (Datensatz elektronischer Lohnnachweis)

Zu den übermittelten BBNRLB und BBNRAS werden aus der zentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe die Adressinformationen ermittelt. Für den Fall eines angehängten Datensatzes DBAP werden aus diesem die Daten für den Ansprechpartner ermittelt.

Neben dem übersandten DSLN wird daher ein um die o.g. Daten angereicherter Datensatz gespeichert. Dieser wird sodann an den jeweiligen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

5. Verfahren bei den UV-Trägern

Die Unfallversicherungsträger informieren jedes Mitglied schriftlich über die für das Verfahren relevanten Zugangsdaten (d.h. BBNRUV, UNRS und PIN) und sind Ansprechpartner für fachliche Fragen.

5.1 Befüllung der Stammdatendatei

Die Unfallversicherungsträger übermitteln die Stammdaten ihrer Mitglieder an die zentral bei der DGUV geführte Stammdatendatei. Hinterlegt werden zu dem Unternehmen der anzuwendende Beitragsmaßstab sowie die veranlagte(n) Gefahrtarifstelle(n) mitsamt Gültigkeiten. Änderungen in den Stammdaten werden einmal täglich von den Unfallversicherungsträgern an die Stammdatendatei übermittelt.

5.2 Verarbeitung der elektronischen Lohnnachweise

Sofern die Prüfung des Unfallversicherungsträgers ergibt, dass die Lohnsummenmeldung vollständig und plausibel ist, werden die in den DSLN gemeldeten Entgelte, Arbeitsstunden bzw. Anzahl der Versicherten im Fachverfahren verarbeitet. Werden mehrere Teillohnnachweise pro Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer und Jahr gemeldet, fasst der Unfallversicherungsträger diese im Beitragsbescheid zusammen.

Der Unfallversicherungsträger erwartet von der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle nicht nur zu dem Jahr, für das eine gültige Stammdatenabfrage (DSAS) erfolgt ist, einen (Teil-)Lohnnachweis, sondern auch für die Folgejahre, so lange, bis ein DSLN mit einem Grund aus der Meldegruppe Einstellung/Beendigung übermittelt wird.

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, führt der Unfallversicherungsträger eine Schätzung durch.

Werden für alle dem Unfallversicherungsträger bekannten meldenden/die Abrechnung durchführenden Stellen Lohnnachweise mit dem Meldegrund „UV06“ (Beendigung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle oder Wechsel des Entgeltabrechnungsprogrammes) oder dem Meldegrund „UV07“ (Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse) übermittelt, interpretiert der Unfallversicherungsträger für das Folgejahr, dass kein Personal mehr beschäftigt wird, sofern für das Folgejahr keine Abfrage für mindestens eine weitere meldende/die Abrechnung durchführenden Stelle erfolgt ist.

5.3 Besonderheiten im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist das Verfahren teilweise abgewandelt. Es gibt insbesondere keine Veranlagungsbescheide, die eine Veranlagung zu Gefahrtarifstellen vornehmen. Vielmehr sind im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sogenannte Umlage- bzw. Beitragsgruppen relevant.

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AFGRUND	Abfragegrund
an	alphanumerisch
ANUV ANZAHL-UV	Anzahl der UV-Daten
ANZGTST ANZAHL_GTST	Anzahl der Gefahrtarifstellen
ANZVERS ANZ-VERS	Anzahl der Versicherten
ANZVERSGTSTnn ANZ-VERSICHERTE- PRO-GTST-nn	Auf eine Gefahrtarifstelle entfallende Anzahl von Versicherten
ARBSTDSUMMnn ARBSTD-SUMME-nn	Summe der in einer Gefahrtarifstelle geleisteten Arbeitsstunden
BBNR	Bundeseinheitliche Betriebsnummer
BBNRAS BBNR-AS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle
BBNRGTnn BBNR-GT-nn	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif angewendet wird
BBNRLB BBNR-LB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs
BBNRME BBNR-ME	Betriebsnummer der abrechnenden Stelle
BBNRUV BBNR-UV	Betriebsnummer-Unfallversicherungsträger
BBNRVU BBNR-VU	Betriebsnummer der lohnverantwortenden Stelle
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGN	Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BR-Drs	Bundesratsdrucksache
Bsp.	Beispiel
DAV	Datenannahme- und -verteilstelle
DBAP	Datenbaustein Ansprechpartner

DBFE	Datenbaustein Fehler
DBFU	Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungs-Verordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
d.h.	Das heißt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSAS	Datensatz „Abfrage Stammdaten“
DSLN	Datensatz „Elektronischer Lohnnachweis“
DSSD	Datensatz „Stammdaten“
DSKO	Datensatz „Kommunikation“
FE	Fehler
FEAN	Fehleranzahl
FU	Fehler UV-Stammdatendatei
GD	Meldegrund
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GTSTNAMEnn	Name der Gefahrtarifstelle
GTST-NAME-nn	
GTSTnn	
GT-STELLE-nn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle bis zu einem bestimmten Datum
GTSTBISnn	
GTST-GUELTIGBIS-nn	
GTSTVONnn	Gültigkeit der Gefahrtarifstelle ab einem bestimmten Datum
GTST_GUELTIGVON-nn	
grds	grundsätzlich
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenkassen GmbH
J	Ja
JAV	Jahresarbeitsverdienst
KENNZST	Stornierungskennzeichen
KENNZ-STORNO	
KOM Server	Kommunikationsserver
LFDNR	Laufende Nummer
Lg	Länge
M	Muss-Angabe
m	Muss-Angabe unter Bedingungen
MDGRUND	Meldegrund

MMDBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
MM-DBAnsprechpartner	
MMUEB	Übermittlungsmerkmal
MM-UEBERMITTLUNG	
MNR	Mitgliedsnummer
MNR-PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer
MNRGBIS	Gültigkeit der Mitgliedsnummer bis zu einem bestimmten Datum
MNR-GUELTIGBIS	
MNRGVON	Gültigkeit der Mitgliedsnummer ab einem bestimmten Datum
MNR-GUELTIGVON	
n	numerisch
N	Nein
NCSZ	Nachlaufdatensatz
PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Unternehmensnummer / Mitgliedsnummer
QMDB	Kennzeichen, ob ein Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank erfolgt
QM-DB-EINTRAG	
QM-Datenbank	Qualitätsmanagementdatenbank
SDD	Stammdatendienst
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IV	Viertes Buch des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB VII	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung
sog.	sogenannte(r)
UNR.Suffix	Unternehmensnummer
UNRS	
UNRSBIS	Gültigkeit der Unternehmensnummer
UNRS-GUELTIGBIS	
UNRSVON	Gültigkeit der Unternehmensnummer
UNRS-GUELTIGVON	
UV	Unfallversicherung
UV-DAV	Datenannahme- und Verteilstelle der Unfallversicherungsträger

UVEGSUMMnn	Summe der auf eine Gefahrtarifstelle entfallenden Entgelte
UV-EG-SUMME-nn	
UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage
UV-GRUND	
UVNAME1	Erste Namenszeile des Unternehmens (bei Verwendung von Ausfüllhilfen; insgesamt stehen 5 Namenszeilen zur Verfügung)
UV-NAME1	
UVORT	Ort des Unternehmens (bei Verwendung von Ausfüllhilfen)
UV-ORT	
UV-Träger	Unfallversicherungsträger
VARW	Vollarbeiterrichtwert
VO-ID	Vorgangs-ID
VOSZ	Vorlaufdatensatz
z.B.	Zum Beispiel
5. SGB IV-ÄndG	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
6. SGB IV-ÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
7. SGB IV-ÄndG	Siebttes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Rein redaktionelle Änderungen in der Verfahrensbeschreibung und den zugehörigen Anlagen werden in der Versionshistorie nicht aufgeführt.

Version 2.3 vom 01.01.2026 enthält folgende Änderungen:

Zu 3.3.1)

Beschreibung zum Datenfeld ZRBIS (Zeitraum bis), S. 17

Das Datenfeld „Zeitraum-bis“ enthält den im Abrechnungszeitraum letzten Beschäftigungstag eines Mitarbeitenden unabhängig von der unfallversicherungsrechtlichen Stellung der Person (uv-frei oder uv-meldepflichtig) der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle für das Meldejahr. Dies gilt bei Insolvenzstatbeständen entsprechend.

Beschreibung zum Datenfeld UVEGSUMMnn (Summe der auf eine Gefahrtarifstelle entfallenden Entgelte), S. 19

...

Eine anteilige Kürzung des Höchstjahresarbeitsverdienstes bei nicht ganzjähriger Beschäftigung ist nicht zulässig.

...

Zu 4.2.4)

Beschreibung zum Datenfeld BEITRAG (Beitragsmaßstab), S. 29

Dieses Datenfeld kann mit sechs Attributen gefüllt sein, je nachdem, ob eine Teilnahme am elektronischen Lohnnachweis erforderlich ist oder welchen Beitragsmaßstab der zuständige Unfallversicherungsträger zugrunde legt. Bei Unternehmen, deren Beitrag nach einem Beitragsmaßstab 4 oder 5 oder 6 berechnet wird, ist eine jährliche Abfrage der Stammdaten mit dem DSAS grundsätzlich nicht erforderlich, weil diese nicht am UV-Meldeverfahren teilnehmen.
